



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CCCXIX. Markgraf Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der  
wüsten Dorfstätte Buchholz, am 21. Juni 1484.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXIX. Marggraf Johann belehnt Martin Klinkebyl zu Prenzlau mit der wüsten Dorf-  
stätte Buchholz, am 21. Juni 1484.

Wir Johannis, van gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, pommern  
etc. hertzog, Burggraue zu Norimberg vnd Fürste zu Rügen, bekennen vnd thun kunt öffntlich  
mit diesem vnserm Briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen, Marggraue zu Brandenburg vnd  
sunft vor allermeniglich, das wir vnsern lieben getreuen Martin Klinkebeyhell, burger in  
vnser Statt prentzlow, vnd seinen rechten menlichen leibs lehens erben diese hirnach geschriben  
lehen güter zu rechtem manlehne gnediglich gelihen haben, Nemlich die wuste Dorfftet Buch-  
holt mit Zehende, Holtzern, Wisen, Welden, Ackern, Fischereien, weiden, grefingen vnd allen  
Zugehörungen vnd gerechtigkeiten, als die In Iren grenzen gelegen ist, vnd er von Jörgen vnd  
hanfen Stoyfen, Gebrüdern, Burgern In vnser Statt Prentzlow, gekaufft vnd sie die auf sein  
vnd seiner erben behuff vnd Notdorft vor vnseren Reten an vnser Statt verlassen vnd abtreten  
haben. Wir leihen In die also zu rechtem Manlehne In gegenwortiger Crafft vnd macht dies  
Briues, also das sy die furder meher von Vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrauen zu  
Brandenburg zu rechtem manlehne haben, nehmen, entpfan, Vns auch daruon halten, thun vnd  
dienen sollen, als Manlehns recht vnd gewonheit ist. Wir verleyhen Inen hiran alles, was wir In  
von rechtswegen daran verleyhen schollen vnd mogen, doch Vns, Vnsern erben vnd nachkomen  
an vnser vnd suft einem yderman an seiner gerechtigkeit unshedlich angeuerde. Tzu Vrkund  
mit vnserm anhangenden Infigill versigelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Montag nach  
Corporis cristi, nach Gottes Geburt Taufend virhundert vnd darnach Im Vir vnd achtzigsten Jare.

Nach Beckmann's Abschrift des Originals.

CCCXX. Kurfürst Johann bestätigt die Stadt Prenzlau, am 12. April 1486.

Wir Johannis etc., bekennen öffntlich mit diesem Briue, das wir vnsern Borgern der  
Stad Prentzlow, die nu seyn vnd noch zu kamende werden, vnsern lieben getreuen, besetztigt  
vnd bestetigt haben, besetzen vnd bestetigen ihn mit dissen Briue alle Ihre Freiheit vnd alle ihre  
gerechtigkeit vnd alle ihre gute Gewohnheit vnd wollen vnd sollen sie lasen vnd behalten bey  
eren vnd Gnaden, dar sie in vergangenen Zeiten in sint gewesen, auch wollen wir vnd sollen Ihn  
halten ihre Briue, die sie haben von Fürsten vnd Fürstin, Marggrauen vnd auch Marggrauin zu  
Brandenburg, vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hinderniß lasen vnd behalten met aller  
Gnaden vnd aller Freyheit vnd Gerechtigkeit bey allen ihren eigen, Lehen vnd Erben, als sie  
das vor gehabt haben vnd besessen, auch wollen vnd sollen wir Rittersn, Knapen, Bürgern vnd Geburen  
met allen Leuten gemeinlich, beyde, geistliken vnd weltliken, halden ihre Briefe, was wir den ob-  
geschriben allen von Rechtswegen daran Pflichtig seyn zu halten, vnd wollen sie lasen bey ihre  
Freiheit, bey allen rechten vnd Gnaden. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben delfs mit